

# Lichtenstein-Galiburger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Seebad, Adlitz, Bernsdorf, Eldorf, St. Egidien, Geiersdorf, Marienau, Neudorf, Ortensdorf, Mühlen St. Nicola, St. Jakob, St. Nikola, Stangendorf, Thum, Niedermühlen, Ruffhaußel und Tirschtow  
 Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 187.

Samstagsausgabe  
 im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Dienstag, den 13. August

Verbreitete Zeitung  
 im Amtsgerichtsbezirk

1918.

## Lichtenstein.

Margarine, 8.8. R. Abz. A. 40 Gr. 16 Pf.  
 Quark, 8.8. R. B. I. Aug. Nr. 606-675, 1/2, Pfd. 23 Pf. bei Weß.  
 Dienstag 8-12, 3-5, Mittwoch nur von 8-11 Verkauf von Frühl.  
 Kartoffeln und Weißkohl in der üblichen Nummerfolge. Abz. 2 der R. R.  
 3 Pfd. Kartoffeln und 3 Pfd. Weißkohl 1.20 RM.

Am 10. August d. J. ist der 3. Termin Gemeinde-Einkommen-  
 Steuer fällig gewesen. Die Bezahlung hat bis spätestens 31. August zu erfolgen.  
 Stadtrat Lichtenstein, am 12. August 1918.

## Koch- und Haushaltsschule zu Lichtenstein.

Alle nach Lichtenstein zugezogenen Mädchen, die Eltern 1918 konfirmiert  
 wurden, haben sich ungefähr mit ihren Schulabschlusszeugnissen beim Unter-  
 richter zum Besuch der Koch- und Haushaltsschule anzumelden.  
 Lichtenstein, den 12. August 1918

Die Schulleitung.  
 Dr. Gützig.

Beziehungsverband.  
 R. 8. Nr.: 1146 a Betr.

## Landwirte.

### Getreideankäufer betr.

Weitere schnellste Kasseierung von maßfähigem Getreide ist dringend nötig,  
 um die Brotversorgung sicherzustellen.

Die Frist zur Annahme nicht maßfähigen, feuchten Getreides wird unter  
 Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 1146 B vom 4. August 1918 und unter  
 den gleichen Voraussetzungen hiermit bis zum 20. August 1918 verlängert.  
 Lichtenstein, den 10. August 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Beld.

1722 V. G. I.

## Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

Als **Edelobst** sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den  
 übrigen Speis- und Wirtschaftäpfeln heben durch:

1. Sorten, die sich geschmacklich von anderen Sorten unterscheiden (Lafel-  
 obst im züchterischen Sinne); sie sind im Früchzeitpunkt nicht zu Marmelade,  
 Gelee, Obstweinen und dergleichen gewerdmäßig verarbeitet worden.
2. vollkommene Ausbildung in Reife, Größe und Ansehen;
3. sorgfältige Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung,  
 nach Größe und zweckmäßige Verpackung. Die Früchte müssen die Baum-  
 reife erreicht haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte scheiden als Edelobst  
 aus. Früchte mit kleinen Schönheitsflecken sind zulässig, dagegen nicht solche  
 mit Schorf (Fusicolium), Druckschaden oder Wurmtrief.

Edelobst darf jedoch nur, nachdem es vorher von der Landesstelle für  
 Gemüse und Obst - Geschäftsbekanntmachung - im Einzelfall als solches ausdrück-  
 lich zugelassen worden ist, und nur gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung  
 des Ministeriums des Innern über Edelobst 1918 vom 26. Juli d. J. (Nr. 173  
 der Sächl. Staatszeitung vom 27. Juli 1918) als Edelobst abgesetzt werden.  
 Andersfalls unterliegt es der Erfassung durch die Sammelstellen gemäß der  
 Verordnung über die Kernobstpreise 1918 vom 17. Juli 1918 - Nr. 1421a V G I  
 - Nr. 167 der Sächl. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den unter an-  
 geführten Höchstpreisen.

Für zugelassenes Edelobst werden Höchstpreise nicht festgesetzt.  
 Als **Zapfobst** sind alle übrigen Apfelarten, nach ihrer Beschaffenheit  
 sofort oder nach Aufbereitung zum Rohgebrauch geeigneten Früchte anzusehen unter  
 Auscheidung von kleinen, verdorrten und beschädigten Früchten.  
 Wirtschaftäpfel ist alles Schmalz-, Most- und Saftobst sowie das aus  
 dem Laubholz entnommene Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung  
 von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken  
 geeignet sein.

II.  
 Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für Äpfel,  
 Birnen und Pflaumen folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Einzelhandelspreis
Lafeläpfel	35 M. je Str.	60 M. je Str.
Wirtschaftäpfel	15 . . . . .	28 . . . . .
Lafelbirnen	35 . . . . .	60 . . . . .
Wirtschaftäpfel	15 . . . . .	28 . . . . .
Wirtschaftäpfel	75 . . . . .	115 . . . . .
Früh- und Edelpflaumen (gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reinland, Spillinge)	50 . . . . .	95 . . . . .
Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Maspflaumen, Bannpflaumen, Thüringer Pflaumen)	20 . . . . .	34 . . . . .
Brenn-Zwetschen	10 . . . . .	18 . . . . .

III.  
 Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des  
 Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung  
 des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des  
 Innern vom 17. Juli 1918 - Nr. 1421 a V G I - über die Kernobstpreise  
 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksobstsammlstellen Obst an die Kommunal-  
 verbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.  
 Für außer-sächsisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Klein-  
 handelszuschläge in Kauf gebracht werden:

	Großhandels- zuschlag:	Kleinhandels- zuschlag:
Lafeläpfel	10.- M. je Str.	15.- M. je Str.
Wirtschaftäpfel	5.- . . . . .	8.- . . . . .
Lafelbirnen	10.- . . . . .	15.- . . . . .
Wirtschaftäpfel	5.- . . . . .	8.- . . . . .
Wirtschaftäpfel	20.- . . . . .	20.- . . . . .
Früh- u. Edelpflaumen (gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Rein- land, Spillinge)	20.- . . . . .	25.- . . . . .
Zwetschen, (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Maspfla- men, Bannpflaumen, Thüringer Pflaumen)	6.- . . . . .	8.- . . . . .
Brennzwetschen	3.- . . . . .	5.- . . . . .

In diesen Höhen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision  
 der Kaffeehäuser, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Pack-  
 material sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Irigendwelche besondere  
 Zuschläge dürfen nicht in Kauf gebracht werden.

Außer-sächsisches und außer-deutsches Kernobst darf im Einzelhandel  
 nur in dem vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zu-  
 gelassenen Geschäftsbetrieb verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne  
 Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als  
 Verkaufsstellen für außer-sächsisches bzw. außer-deutsches Obst kenntlich zu  
 machen und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landes-  
 stelle für Gemüse und Obst ist beauftragt, Ausnahmen zuzulassen.

IV.  
 Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des  
 Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im  
 Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RStZ. S. 339) mit  
 den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen dar. Ueberschreitung dieser Preise  
 bzw. Preiszuschläge wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918  
 gegen Preisverleiher (RStZ. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu  
 200 (200 Mark) oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Sammelhandlungen gegen III, Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17  
 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-  
 regelung vom 25. Sept./4. Oktbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder  
 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

V.  
 Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung des Ministeriums des  
 Innern über Höchstpreise für frühes Kernobst vom 17. Juli 1918 - Nr. 1438  
 V G I - (Nr. 166 der Sächl. Staatszeitung vom 19. Juli 1918).

Sie tritt am 10. August 1918 in Kraft.  
 Dresden, am 5. August 1918.  
 Ministerium des Innern.

## Kurze wichtige Nachrichten.

- Der bekannte Kammerherr Leutnant Eber-  
 hardt im Infanterie-Regiment 111, der seinen 31.  
 Geburtstag erlangt, wurde zum Oberleutnant befördert.  
 Eberhardt ist erst 21 Jahre alt.
- General Graf v. Scharf hat gegen die ukraini-  
 schen Preissteigerungen energische Maßnahmen getrof-  
 fen.
- Der türkische Sultan ernannte Nispet Paşa zum  
 Botschafter in Berlin.
- Der Aufstand in Persien gilt als beendet.

• Aus Wien wird berichtet: Der Führer des bei  
 Schwabach wiedererlangenen italienischen Anstän-  
 des wurde wenige Stunden nach seiner Landung  
 in Gewahrsam gebracht.

• Am Freitag kurz nach 11 Uhr vorunters  
 saßen über Laibach ein Geschwader von sieben i alle  
 übrigen Anstängen und 100. von Abwehrtation  
 befohlen, alsbald nach Südwesten.

• Der finnische Landtag gab am Sonnabend in der  
 ersten Abtheilung 68 Stimmen für die Monarchie  
 und 31 Stimmen für die Republik ab. Die folgende  
 Königswahl wurde mit 58 gegen 41 Stimmen en-

schieden, die Verhandlungen über den Thronand-  
 daten werden nun aufgenommen.

## Zur Kriegslage.

Wieder einmal zeigt sich die auffällige Tatsache, daß  
 man im feindlichen Ausland unter militärische Lage  
 mit größerer Objektivität denkt, als dies in un-  
 serem eigenen Lande geschieht. Das muß eigentlich  
 überraschen, weil man vor dem Kriege gewohnt war,  
 die Handlungsmuster der Stimmungen eher bei un-  
 serem Feinden, im Gegensatz bei den Völkern lateini-  
 scher Rasse, als bei uns zu finden. Wir waren ja





## Rügen über die Behandlung englischer Kriegsgefangener in Deutschland.

Die „Times“ vom 4. Juni beschäftigten sich mit der Behandlung Kriegsgefangener in Deutschland und führen zwei Fälle angeblicher Grausamkeiten gegen englische Kriegsgefangene an, die, wie wir vorweg feststellen möchten, nicht den Tatsachen entsprechen.

So wird behauptet, daß beispielsweise die Kommandierung zur Arbeit in einem Steinbruch bei Friedrichsfeld dergestalt von den englischen Kriegsgefangenen gefürchtet sei, daß die Leute sich absichtlich verkrüppelten, um sich diesem Kommando zu entziehen. Ein Mann habe sich lockendes Wasser über den Fuß gegossen, um es zu vermeiden, zur Arbeit in den Steinbruch gehen zu müssen! Bezeichnenderweise bemerken die „Times“, daß der aufsichtsführende Feldwebel dieses Kommandos in seinem Privatleben —

Veranstalter einer wohlbekannten deutschen Zeitung sei! Weiter findet sich eine gramvolle Schilderung der Arbeitsräume im Lager Müstere, die aus 20 Räumen bestehen, in die man jedoch 75 Mann hinein gepfercht habe. Die Leute seien beständig ohnmächtig geworden und endlich durch einen deutschen Offizier, der diesen Ort zufällig besichtigte, von ihren Seiden befreit worden.

Demgegenüber können wir auf Grund einwandfreier Informationen feststellen, daß die von den „Times“ veröffentlichten Meldungen nicht den Tatsachen entsprechen. Der aufsichtsführende Feldwebel bei dem erwähnten Steinbruchkommando ist nicht Veranstalter einer deutschen Zeitung, sondern aktiver Soldat. Sein Posten wurde früher von einem Offiziersstellvertreter, der im Zivilberuf Bureaubeamter war, versehen, so daß auch der Vorgänger des jetzigen Aufsichtsführenden nicht in Betracht kommen kann. Von einer absichtlichen Verkrüppelung eines Gefangenen ist nichts bekannt. Wohl aber kommt es vor, und solche Fälle sind bei den englischen Kriegsgefangenen nicht selten, daß sich die Leute keine Verletzungen heibringen, um sich der Arbeit zu entziehen! Aber diejenigen, die solche Mittel anwenden, tun das nicht etwa, weil die Arbeit zu schwer wäre, sondern weil sie überhaupt nicht arbeiten wollen.

Was die Arbeitsstellen im Gefangenenlager Müstere betrifft, so scheint hier eine Verwechslung mit den „Strafräumen“ vorzuliegen, von denen drei mit einer Grundfläche von je 52 Quadratmetern und 114 Kubikmetern Raum und eine mit 43 Quadratmetern Grundfläche und 94 Kubikmetern Raum vorhanden sind. Es ist niemals vorgekommen, daß fünfundsiebzig Gefangene in einem Strafraum untergebracht waren.

Diese Zahl kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Strafräume belegt sind. Wie Räume haben Holzstühle und je drei Fenster, ein Raum sogar fünf Fenster. Die Gefangenen wohnen im Strafraum zubringen müssen, trifft gleichfalls nicht zu. Von Ohnmachtsanfällen der Gefangenen ist ebenfalls nichts bekannt geworden. Die Räume sind gut gelüftet, die Insassen werden durch den Lagerarzt dauernd überwacht, und es ist bezeichnend, daß die französischen Feldwebel, als ihnen freigestellt wurde, sich Wohnräume anzusehen, gerade solche Keller Räume vorgezogen, deren Anlage genau derjenigen der Strafräume entspricht!

So ist die ganze Darstellung in den „Times“ eine gehässige und, wie bei diesem Blatt üblich, der Wahrheit direkt widersprechende Arbeit, die lediglich den Zweck verfolgt, den Haß der Leser gegen Deutschland noch stärker anzufachen und die englischen Soldaten anzuspornen, sich nicht gefangen zu geben.

## Bankhaus Bayer & Heinze,

Lichtenstein-Callenberg,

Badergasse 6.

Hauptgeschäft Chemnitz.

Schwesterfiliale Burgstädt

empfehlen

mündelmässige Anlagewerte.

## Umsatzsteuergesetz und Ausführungsbestimmungen dazu.

Das Umsatzsteuergesetz vom 28. 7. 18 (RdBl. S. 779) und die dazu vom Bundesrat bereits am 23. 7. 18 beschlossenen Ausführungsbestimmungen (RdBl. S. 229) sind am 1. 8. 18 in Kraft getreten. Ihre beider umfassen den Handel und die gewerblichen Betriebe zu betreffen. Es liegt im eigenen Interesse der Gewerbetreibenden einschließlich der Landwirte sich so bald als möglich mit den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen vertraut zu machen, da ihnen bereits vom 1. 8. 18 ab eine Reihe von Verpflichtungen obliegt, deren Vermeidung empfindliche Nachteile mit sich bringen würde. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung der gewerblichen Betriebe, Personen, Gesellschaften und sonstigen Personvereinigungen, bis zum 15. 8. 18 ihr Unternehmen, wenn sie dafür nicht im Kalenderjahr 1918 Warenumschlagvermerk einreicht haben, schriftlich oder mündlich dem zuständigen Umsatzsteueramt — d. h. die Gemeindebehörde, für den selbständigen Einzelbetrieb das besondere bestimmte Hauptamt anzugeben und über ihre sämtlichen Einnahmen

Aufzeichnungen zu führen. Die Steuer von 5%, stellt sich, soweit die allgemeine Umsatzsteuer in Frage kommt, zum 1. Male im Januar 1919 auf Grund dieser Aufzeichnungen und einer darüber abzugebenden Steuererklärung festgesetzt und gezahlt werden müssen.

Von besonderer Bedeutung sind von Anfang an die Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen für diejenigen Geschäftskreise, welche Luxusgegenstände im Sinne von § 8 des Umsatzsteuergesetzes betreiben. Dazu gehören u. a. alle Geschäftskreise, die Juweller- und Edelmetallwaren, einschließlich verarbeiteter und verarbeiteter Waren, Taschenuhren, Kunstwerke, Antiquitäten, einschließlich alter Drucks, sonstige Sammelgegenstände, Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit besonderer Ausstattung, photographische Apparate, Flügel, Klaviere, Harmonien und mechanische Musikinstrumente, Billarde, Handmaschinen, Antriebsgeräte, Wagen, Segel- und Ruderboote, Teppiche und Pelzwerk veräußern. Abgesehen von der erwähnten Angelegenheit sind diese Geschäftskreise zu besonders eingehender Aufzeichnung über ihr Lager und über ihre einzelnen steuerpflichtigen Verkäufe gehalten. Die Steuer von 10% ist monatlich auf Grund einer Steuererklärung, die zum ersten Mal für die Umsätze des August im September beim Umsatzsteueramt einzureichen ist, festzusetzen und zu entrichten.

Nach einschneidender ist die Steuerpflicht für die Geschäftskreise, die seit dem 5. 8. 18 nach der Bundesratsverordnung vom 2. 5. 18 (RdBl. S. 379) rücklagenpflichtige Luxusgegenstände veräußern haben. Es sind das die Juwellerwaren und die Edelmetallwaren — jedoch mit Ausnahme der verarbeiteten und mit Silber plattierten Gegenstände — die Kunstwerke, Antiquitäten, einschließlich alter Drucks, und sonstige Sammelgegenstände. Anstelle dieser Rücklagenpflicht ist nach § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Gesetzes eine mit dem 5. Mal beginnende Steuerpflicht getreten. Insofern ist die Steuer bereits im August auf Grund einer in diesem Monat einzureichenden Steuererklärung für die Zeit vom 5. 8. bis 31. 7. zu veranlagern. Die Steuer ist indes, auch soweit die Rücklage nach der Bundesratsverordnung 20% betragen hätte, nur in Höhe von 10% zu erheben. Es ist zu erwarten, daß dadurch die Schwierigkeiten, die aus der zum Teil irrtümlichen Berechnungsweise (20 und 10%), nur vom alten Preise, nicht von diesem einschließlich der Steuer) sich ergeben konnten, wesentlich eingeschränkt sein werden. Der Betrag der Rücklage, der nicht als Steuer erhoben wird, ist mit dem 1. August frei geworden, es bleibt der privatrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Kunden überlassen, ob und inwieweit diesem der freierwerbende Teil der Rücklage herauszugeben ist. Die Steuer beschränkt sich im übrigen auf die in der Steuererklärung aufgeführten Gegenstände, also die der ersten Gruppe des § 8 des Gesetzes; dabei ist aber die Fälligkeit der Veranlagung im einzelnen maßgebend, auf die vom Reichstag eingefügten Goldbestände, verarbeiteten und mit Silber plattierten Gegenstände, die Kunstwerke, ihre Kopien und Veredelungen im Werte von 200 bis 200 Mk., die Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit besonderer Ausstattung erstreckt sich die rückwirkende Kraft nicht; insofern sind auch die Ausführungen in den §§ 7, 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen nur mit entsprechenden Einschränkungen anzuwenden.

Alles Nähere über die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen und insbesondere über die genauere Umgrenzungen der abgabepflichtigen Luxusgegenstände muß aus den Ausführungsbestimmungen entnommen werden.

## Konsum-Berein für Lichtenstein-Callenberg u. Umgegend E. G. m. b. H. in Lichtenstein.

Montag, den 19. August 1918 abends 8 Uhr in Körp's Restaurant

## Generalversammlung.

### Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Bericht über die festgestellte gestrichelte Revision.
3. Bericht vom 50. Verbandstag in Dresden.
4. Festsetzung der Geschäftsabteilung an die Verwaltung.
5. Ergänzungswahl der ausscheidenden Verwaltungsmitglieder a) vom Vorstand, b) vom Aufsichtsrat.
6. Anträge.
7. Vereinstageangelegenheiten.

Einige Anträge sind mindestens 3 Tage zuvor schriftlich beim Kassiermeister einzureichen. Zahlreichen Besuch erwartet

Der Aufsichtsrat.

Hermann Wagner, Vorsitzender.

## Landwirte oder wer sonst noch Pferde braucht

werden dringend ersucht, sofort nach der Pferdeverkaufsstelle Charlottenburg, Stall Nr. 10 im Bahnhofs Zoologischer Garten

zu kommen, da jetzt alle Rassen militärischer mitteljähriger Pferde vorrätig, spätere Belieferung jedoch fraglich. Preise pro Pferd ca. 3000—5500 Mark. Schriftliche Anfragen zwecklos.

Die Beerdigung unserer teuren Entschlafenen findet Dienstag nachmittags 1/5 Uhr von der Halle aus statt.

Lichtenstein, den 12. August.

Familie Alfred Färber.



Sonnabend u. Sonntag  
**Henny Porten**  
in ihrer Doppel-Rolle  
**Gräfin Küchenfee.**  
Ein allerliebtestes Lustspiel  
Dane Liebe  
u. Verlobung.

**Frisches Gemüse**  
eingetroffen:  
Bohnen (weiß u. grün),  
Wfd. 65 Pfg.  
Karotten und Kohlrabi  
Wfd. 35 Pfg.  
Hermann Hirs.

## Alte zerrissene Strümpfe

werden fast wieder wie neu hergestellt. Aus 6 Paar Frauenstrümpfen werden 4 Paar, aus 6 Paar Socken werden 3 Paar.  
Preis pro Paar 1.— Mark.

Otto Seydler, Strumpffabrik Mendorfel, b. Dtm.

- Ausnahmestellen:**
- bei Reinhardt Wegel, Lichtenstein-Callenberg, am Markt.
  - Bruno Bodenmayer, Berggäßchen 2.
  - Elisabeth Jüling, Callenberg, Gartensteinerstr. 210.
  - Carl Ebert, Seminarstr. 9.
  - Emma Weigert, Köpplig, Hauptstr. 42.
  - Willi Weigert, Köpplig.
  - Ernst Jüling, St. Egidien.
  - Gustav Thob, Heinrichstr.
  - Hermann Kunze, Heinrichstr.

## Geschäftsbücher

sind vorrätig in der „Tageblatt-Druckerei“.



An den Folgen einer bei den letzten schweren Kämpfen im Westen durch Granatschuß erhaltenen schweren Verwundung starb am 23. Juli in einem Feldlazarett mein heißgeliebter Gatte, der treusorgende Vater meines Sohnes, unser lieber Sohn Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel, der

**Lehrer**

# Karl Geisler

Telegraphist bei einer Fernsprechanlage,  
Inhaber d. Eisernen Kreuzes 2. Kl. u. d. Ehrenkreuzes für  
freiwill. Wohlfahrtspflege.

Heinrichsorf, den 12. August 1918.

In tiefstem Schmerze:

**Hulda Geisler u. Hans Geisler**  
zugleich im Namen der übrigen Hinterbliebenen.

Druck und Verlag von Otto Roth und Wilhelm Hoff, für den gesamten Inhalt verantwortlich Wilhelm Hoff in Lichtenstein.